

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MSTT GmbH Schönaugürtel 1, 8130 Frohnleiten

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der MSTT GmbH (im folgenden kurz MSTT genannt) und Ihren Kunden abgeschlossenen Verträge.

Dementsprechend bilden diese AGB die Vertragsgrundlage und sind jedem Rechtsgeschäft der MSTT, das diese mit ihren Kunden abschließt, zugrunde zu legen. Die AGB gelten sowohl Kunden, die als Unternehmer auftreten, als auch Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind. Für Konsumenten gilt das gesetzliche Rücktrittsrecht nach den Bestimmungen des Fern- und Auswärtsgeschäftesetzes.

II. Vertragsabschluss

Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen von der Schriftformklausel.

Angebote von MSTT sind 14 Tage ab Einlangen beim Kunden bindend. Nach Ablauf dieser Bindungsfrist angenommene Angebote können von MSTT abgelehnt werden.

III. Dienstleistungsverträge

Dienstleistungsverträge bezüglich der dauerhaften Betreuung von Objekten und Liegenschaften bzw. Verträge für den Winterdienst, die nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Laufzeit vereinbart sind, werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sofern keine anderwertigen Vereinbarungen bestehen, können diese von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden (auch per E-Mail). Ein allfälliges außerordentliches vorzeitiges Aufkündigungsrecht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Hinsichtlich der verschiedenen Betreuungsleistungen wird nachstehendes vereinbart:

a) Hausbetreuung/Hausreinigung

Im Rahmen der Hausbetreuung/Hausreinigung leistet MSTT die vertraglich vereinbarten Tätigkeiten gemäß Anbot in den festgelegten Leistungsintervallen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, werden diese Leistungen an Werktagen zwischen 7 Uhr und 18 Uhr vorgenommen. Im Fall von Feiertagen wird die Leistung an den nachfolgenden Werktagen nachgeholt.

Eine Leistungserbringung an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen sowie in den Nachtstunden erfolgt nur auf Basis ausdrücklicher Vereinbarung und entsprechender Anpassung des Entgeltes. Wenn keine abweichende Regelung im Einzelvertrag getroffen wurde, erhöht sich für die Leistungserbringung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen das Entgelt um 100%.

Das Leistungsentgelt im Reinigungsbereich bezieht sich auf übliche und durch Alltagsgeschehen hervorgerufene Verunreinigungen. Besondere ekelerregende, gesundheitsgefährdende, giftige oder nach Durchführung von Bauarbeiten verbliebene Verschmutzungen sind im vereinbarten Entgelt nicht enthalten. MSTT wird im Fall des Vorliegens solcher Umstände dem Kunden Mitteilung machen und ist berechtigt, die entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Regelentgelt zur Verrechnung zu bringen.

b) Grünflächenbetreuung

MSTT leistet die vertraglich vereinbarte Grünflächenbetreuung im Umfang und im Betreuungsintervall gemäß der getroffenen Vereinbarung (Rasenmähen, Heckenschneiden, Gartenarbeit etc). Die Durchführung der Arbeiten inkludiert auch die Mitnahme des Schnittgutes. Die Zeiträume der Leistungserbringung erstrecken sich jeweils werktags von 7 Uhr bis 18 Uhr. MSTT haftet nicht für Schäden an Gegenständen, die auf den zu betreuenden Flächen abgestellt oder zurückgelassen wurden, sodass diese Gegenstände zur Durchführung der Betreuungsarbeit umgestellt, entfernt oder sonst manipuliert werden müssen, außer die Schäden wurden von MSTT vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Sollte der Aufwand für die Manipulation derartiger Gegenstände zur Durchführung der Betreuungsarbeiten nicht gänzlich unerheblich sein, ist MSTT berechtigt, den dadurch entstehenden Zusatzaufwand zur Verrechnung zu bringen.

c) Winterservice

MSTT erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen an den vom Kunden definierten Verkehrsflächen im Zeitraum 01.11. bis 31.03. des jeweiligen Folgejahres (Schneeräumung und Streuung bei Glatteis).

Die Verträge hinsichtlich des Winterdienstes werden, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und sind jeweils nach Ablauf der Leistungsperiode (31.03. eines jeden Jahres) aufkündbar, wobei die Aufkündigung bis spätestens 31.08. für die folgende Leistungsperiode ausgesprochen werden muss. Verspätete Aufkündigungen sind rechtsunwirksam. MSTT erbringt die Leistungen gemäß nachstehenden Regeln (Leistungsumfang):

Insofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, folgt die Räumung und Streuung bei Vorherrschen entsprechender Wettersituationen (abhängig von der Niederschlagsdauer und der Niederschlagsmenge) längstens

innerhalb von 6 Stunden ab Beginn des belagsbildenden Niederschlags, wobei die Betreuung bei Bedarf in den Intervallen von 3 bis 5 Stunden durchgeführt wird. Auf die Arbeitszeit und Ausführung der Streu- und Räumarbeiten hat der Kunde keinen Einfluss. Eine vollständige und schneefreie Räumung der Verkehrsflächen ist, weder gesetzlich verpflichtend, noch möglich (insbesondere bei anhaltendem Niederschlag).

MSTT ist nicht verpflichtet im Zuge der Betreuung unbegehbare, verstellte oder unzugängliche Flächen zu reinigen. MSTT ist nicht verpflichtet, Ursachen für allfällige Eisbildung z.B. schadhafte Dachrinne, mangelnde Schneefänger am Dach zu beseitigen. Dies gilt auch und insbesondere für Schneewächten und Eisbildung auf den Dächern und Entfernung von Schnee und Eis nach derartigen Dachlawinen oder Sicherungsmaßnahmen gegen daraus resultierende Gefahren.

Als Streumittel werden zulässige auftauende und abstumpfende Streumittel eingesetzt, mit deren Nutzung sich der Kunde ausdrücklich einverstanden erklärt.

Im Falle von wetterbedingten Extremsituationen (extreme Niederschlagsmengen, gefrierender Regen, extreme Schnee-/Windverfrachtungen und damit verbunden allfälligen Zusammenbruch der Verkehrssysteme ist MSTT für nicht termingerechte Räumung bzw. die Nichteinhaltung des Räumungsintervalls nicht haftbar. MSTT ist lediglich verpflichtet raschestmöglich nach Wegfall der Ereignisse höherer Gewalt, seine Tätigkeit wieder aufzunehmen.

Die Entfernung des Streusplitts nach Ablauf der Betreuungsperiode wird von MSTT nur vorgenommen, wenn dies vertraglich ausdrücklich vereinbart ist.

IV. Warenhandel

Die Präsentation der Waren im Internet ist grundsätzlich freibleibenden unverbindlich und steht kein Anbot im rechtlichen Sinne dar. Sofern die Vertragsabschlüsse über Willhaben erfolgen, gelten die für diese Website gültigen Verkaufsbedingungen. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von MSTT. Ein allfälliger Warenversand erfolgt nur nach entsprechender Vorauszahlung des Kaufpreises und auf Risiko des Bestellers. MSTT ist berechtigt Vertragsangebote zurückzuweisen oder Vertragsabschlüsse ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere wenn bestimmte Artikel vergriffen bzw. nicht lieferbar sind. MSTT übernimmt keine Haftung für die Verfügbarkeit und Lieferbarkeit der Bestellungen. MSTT ist in diesem Fall lediglich verpflichtet, dem Besteller von der Nichtdurchführbarkeit der Lieferung Mitteilung zu machen. MSTT haftet nicht für die Nichteinhaltung von Lieferzeiten, sofern Lieferverzögerung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Wird die Ware bei MSTT abgeholt, ist MSTT zur Warenherausgabe nur gegen Vorauszahlung des Kaufpreises verpflichtet.

V. Zahlungsbedingungen

Betreuungsleistungen werden gemäß Anbot und Vereinbarung entweder periodisch, oder pauschal abgerechnet. Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit ist MSTT berechtigt, die angebotenen und beauftragten Preise einmal jährlich an den Verbraucherpreisindex anzupassen, wobei als Berechnungsstichtag der Monat des ursprünglichen Vertragsabschlusses heranzuziehen ist.

Sofern im Anbot/Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist MSTT berechtigt, die Leistungen des Winterdienstes per 30.11. im Voraus für die Betreuungssaison in Rechnung zu stellen.

Die Rechnungen von MSTT werden mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen ohne Skontoabzug fällig.

Im Fall des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Verzugszinsen nach ABGB bzw. UGB.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Auftraggebers gegen MSTT wird ausdrücklich und einvernehmlich ausgeschlossen, außer derartiges wurde ausdrücklich vertraglich und schriftlich vereinbart.

VI. Sonstiges

Am Einsatzort muss je nach Bedarf die Entnahmemöglichkeit für Wasser und Strom entgeltlos zur Verfügung gestellt werden.

MSTT haftet ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Dienstleistungserbringung im Umfang der Vertragsvereinbarung, wobei die Haftung für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, einvernehmlich ausgeschlossen wird.

Bei Winterdienstleistungen haftet MSTT nicht für Ereignisse, die nach der Erbringung der Vertragsleistung durch Dritte hervorgerufen werden (beispielsweise Schnee- und Eisbildungen auf Grund von Dachlawinen oder Schnee, der von parkenden Autos rutscht bzw. abgekehrt wird).

MSTT ist auch nicht verpflichtet, Absperrungen vorzunehmen oder Warnhinweise aufzustellen (beispielsweise bei der Gefahr von Dachlawinen).

Im Zusammenhang mit Sach- und Personenschäden ist der Kunde verpflichtet, MSTT unverzüglich zu benachrichtigen und alle Informationen zu erbringen, um die Prüfung einer allfälligen Haftung (Haftpflichtversicherung) zu ermöglichen.

Die MSTT ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung zu beauftragen und haftet gemäß den oben genannten Bestimmungen für die ordnungsgemäße Leistungserbringung. Es gilt österreichisches Recht. Als Gerichtsstand aus der Leistungserbringung wird Graz vereinbart.